Die Rücksendeadresse beim Widerruf – Herausforderungen an den Verbraucherschutz durch Dropshipping

*Von Dr. Stephan Riegger, Kehl**

I. Einleitung

Eine von Jahr zu Jahr deutlich wachsende Anzahl an Verbrauchern wendet sich rat- und hilfesuchend an das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland in Fällen, in denen sie nach der Ausübung des Widerrufsrechts vom Unternehmer dazu aufgefordert werden, die online gekaufte Ware auf ihre Kosten nach China zurückzusenden. Hierüber sind sie ebenso erstaunt wie über die Tatsache, dass die Ware aus China (gegebenenfalls mit Hilfe eines zwischengeschalteten in Europa ansässigen Logistikunternehmens) zu ihnen geliefert worden ist. Dahinter steckt das sogenannte „Dropshipping" als Geschäftsmodell im Online-Handel. Es ist nicht neu, wird aber insbesondere seit der Corona-Pandemie zum stetig wachsenden Problem aus Sicht des Verbraucherschutzes. Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei mit Blick auf die zahlreichen „kleineren" Online-Shops, die Verbrauchern im Unterschied zu großen bekannten Plattformen eine Rücksendung der Ware innerhalb der EU verweigern. Sie stehen weit weniger im Fokus der Öffentlichkeit als die großen Plattformen, die ebenfalls in Fernost gefertigte Ware an europäische Verbraucher liefern. Mit Blick auf jene werden insbesondere zoll- und steuerrechtliche Fragen und Fragen der Produktsicherheit und -qualität diskutiert. Mit Blick auf die kleineren Online-Shops tritt vor allem die Frage hinzu, ob es rechtlich zulässig ist, die Erstattung des Kaufpreises nach der Ausübung des Widerrufsrechts von der Rücksendung der Ware nach Asien auf Kosten der Verbraucher abhängig zu machen. Diese Fragestellung prägt die Fälle, die das EVZ Deutschland erreichen. Sie hat wie auch die Frage, ob Verbraucher vor Vertragsschluss darüber informiert werden müssen, von wo aus die Ware an sie geliefert wird, soweit ersichtlich noch nicht die Aufmerksamkeit in der rechtswissenschaftlichen Literatur erfahren, die ihr aufgrund ihrer Praxisrelevanz zukommen müsste.[1] Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass sich Gerichtsentscheidungen, die die vorliegend zu besprechende Problematik betreffen, soweit ersichtlich nicht finden.

Anknüpfungs- und Ausgangspunkt für die nachfolgend geführte Diskussion ist ein Beschluss der niederländischen Verbraucher- und Marktaufsichtsbehörde Autoriteit Consument & Markt (ACM), der sich mit den oben angesprochenen Problemfeldern befassen musste. Vor dessen Besprechung soll herausgearbeitet werden, welchen Herausforderungen Verbraucher bei der Rücksendung der Ware nach einer Bestellung auf einer „Dropshipping-Seite" begegnen[2] und welches Verständnis dieser Beitrag hiervon ausgehend mit dem Begriff Dropshipping verbindet.

II. Erschwerung der Rechtsausübung bei „europäisch" anmutenden Online-Shops

Zahlreiche Betroffene, die sich an das EVZ Deutschland wenden, berichten, dass für sie nicht erkennbar war, die Bestellung auf einer Dropshipping-Seite aufgegeben zu haben, und dass ihnen die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte, insbesondere des Widerrufsrechts, übermäßig erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Sie schildern, dass sie ihre Bestellung auf einer solchen Seite vorgenommen haben, da die Internetadresse des Shops eine .de-Endung hatte, die Webseite in deutscher Sprache verfasst war und auch der Shop einen „europäischen" Eindruck vermittelte, indem zum Beispiel der Shop-Name einen Städtenamen wie Berlin, München, Paris oder Wien beinhaltete und/oder eine deutsche/französische/österreichische Flagge abgebildet war. Für viele Verbraucher ist für die Entscheidung zum Kauf also entscheidend, dass die Webseite den Eindruck erweckt hat, als stamme die Ware aus Europa und werde auch von dort geliefert. Manche haben einen Blick ins Impressum geworfen – das allerdings in diesen Fällen nicht immer, jedenfalls nicht vollumfänglich, vorhanden ist – und sahen sich darin bestärkt, eine Bestellung „in Europa" vorzunehmen, nachdem sie dort die Angabe eines Unternehmenssitzes in einem europäischen Staat (in den vom EVZ Deutschland bearbeiteten Fällen häufig in den Niederlanden) gefunden haben. Die Überprüfung der Anschrift mithilfe eines Online-Kartendienstes hätte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ergeben, dass es sich lediglich um die Adresse eines Wohnhauses in der Innenstadt oder eines Bürogebäudes, vor dem sich mehrere Dutzend Briefkästen befinden, handelt.

Bei der Lieferung der Ware wird die durch die Produktfotos auf der Webseite geweckte Erwartung an deren Qualität dann enttäuscht; sie riecht nach Schilderung der Verbraucher „nach Chemie", das Material wirke „billig"; Farbe und Schnitt der Ware wichen zudem vielfach erheblich von den im Online-Shop gezeigten Bildern ab. Die Verbraucher möchten die Ware daher nicht behalten, wenden sich aus diesem Grund mit dem Anlie-

---

* Der Verfasser ist Jurist im Europäischen Verbraucherzentrum Deutschland. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

1 Eigenständige Beachtung finden die spezifisch mit Dropshipping einhergehenden rechtlichen Herausforderungen nur selten. Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 66 weist aber zum Beispiel auf die Problematik der Angabe einer Lieferzeit beim Dropshipping hin.

2 Siehe zu einer Übersicht über die in der Praxis anzutreffenden Probleme auch das Positionspapier des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren, abrufbar unter https://www.eccnet.eu/publication/dropshipping-recommendations-regulation-eu-level (zuletzt abgerufen am 3.11.2025).

gen, sie zurückzuschicken und den Kaufpreis erstattet zu bekommen, an den Online-Shop und widerrufen die Bestellung. An dieser Stelle nun werden sie mit vorgefertigten Standardtexten konfrontiert, die letztlich darauf abzielen, eine Rücknahme der Ware und damit auch die Erstattung des Kaufpreises zu verhindern. Die Textbausteine beinhalten Rabattangebote für künftige Bestellungen und Angebote für die Erstattung lediglich eines Teils des Kaufpreises. Für eine Erstattung des Kaufpreises in voller Höhe verweisen sie die Verbraucher auf eine teure Rücksendung nach China auf deren Kosten. Verlangt werden zudem in der Regel eine Rücksendung der Ware in der Originalverpackung und die vorherige Übermittlung von Bildern der Ware zur angeblichen Verbesserung des Kundendienstes. In der Praxis verspricht eine Rücksendung nach Fernost keinen Erfolg. Wer die Ware tatsächlich auf eigene (hohe) Kosten dorthin zurückgeschickt hat, macht in aller Regel die Erfahrung, dass das Paket mit der Ware „beim Zoll hängen bleibt" und das Dropshipping-Unternehmen die Erstattung des Kaufpreises in diesem Fall mit der Begründung ablehnt, dass die Ware nicht an der von ihm benannten Rücksendeadresse angekommen sei. Zum Teil erweist sich auch die vom Unternehmen angegebene Rücksendeadresse als nicht korrekt oder die Annahme des Pakets wird verweigert, wenn es ausnahmsweise „den Zoll passiert hat". Die Erfahrungsberichte betroffener Verbraucher prägen das hier zugrunde gelegte Verständnis des Begriffs „Dropshipping".

Der Verkauf von Waren in diesem Geschäftsmodell ist dadurch gekennzeichnet, dass der Verkäufer über kein eigenes Lager verfügt; er leitet die Bestellungen seiner Kunden vielmehr an einen Dritten, seinen Lieferanten, weiter, der die Ware dann direkt an die Kunden liefert. Dieser Lieferant sitzt häufig in China.[3] Mangels eigenen Lagers hat der Betreiber eines Dropshipping-Shops kein Interesse daran, die Ware am Unternehmenssitz zurückzuerhalten.[4] Vielmehr ist er daran interessiert, ausschließlich eine abweichende Rücksendeadresse anzugeben. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass Dropshipping insbesondere dann eine Herausforderung darstellt, wenn die Rücksendung der Ware auf Kosten des Verbrauchers an den Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU (oftmals in China) erfolgen soll. „Dropshipping" kennzeichnet dieser Beitrag daher als das Phänomen, bei dem die Ware aus einem anderen Land versandt wird, als dem, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat und in das die Ware im Rahmen der Rückabwicklung des Vertrags zurückgeschickt werden soll. Unterschieden werden kann daher einerseits danach, in welchem Land der Online-Shop seinen Sitz hat: Dieser kann sich in einem Mitgliedstaat der EU oder aber außerhalb der EU befinden.[5] Andererseits kann eine Unterscheidung danach erfolgen, ob der Unternehmer im Rahmen des Bestellvorgangs angegeben hat, wohin die Rücksendung im Falle des Widerrufs nach seinem Willen erfolgen soll oder nicht. Zum Teil benennt der Unternehmer hierbei ausdrücklich eine Rücksendeadresse außerhalb der EU (allerdings nicht immer in klarer und verständlicher Weise). In vielen Fällen wird im Rahmen des Bestellvorgangs dagegen keine Rücksendeadresse angegeben. Üben Verbraucher ihr Widerrufsrecht aus, verlangt der Verkäufer von diesen dann aber auch in solchen Fällen eine kostenpflichtige Rücksendung an eine Adresse außerhalb der EU (in aller Regel in China). Oft hat sich auf den betroffenen Webseiten dann lediglich der Hinweis gefunden, dass es sich bei der im Impressum angegebenen Adresse nicht um die Rücksendeadresse handele oder aber die Information, dass sich Verbraucher im Rahmen der Ausübung des Widerrufsrechts an den Kundendienst wenden sollen, um die Rücksendeadresse in Erfahrung zu bringen. Dass die Rücksendung der Ware nach der Vorstellung des Unternehmers an eine Adresse außerhalb der EU erfolgen soll, teilt er den Verbrauchern in diesen Fällen also erstmals nach der Ausübung ihres Widerrufsrechts mit.

III. Die „wolffashion.de"-Entscheidung der Autoriteit Consument & Markt

Mit der rechtlichen Einordnung zweier durch Dropshipping aufgeworfener Fragen musste sich die niederländische Verbraucher- und Marktaufsichtsbehörde befassen. In einem Beschluss vom 2.5.2025 verhängte die ACM ein Bußgeld in Höhe von 90.000 EUR gegen ein Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden.[6] Verhängt hat sie das Bußgeld, da sie einen Verstoß gegen Art. 8.2a Abs. 1 Whc (Wet handhaving consumentenbescherming) in Verbindung mit Art. 6:230m Abs. 1, einleitende Worte und Buchstaben g und h BW (Burgerlijk Wetboek) festgestellt hatte.[7] Mit diesen Vorschriften werden Bestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU umgesetzt.[8] Unmittelbare Auswirkungen auf die einzelnen im von der Behörde untersuchten Zeitraum zwischen dem Unternehmen und Verbrauchern geschlossenen Verträge ergeben sich durch den Beschluss

3 So die Beschreibung der ACM, abrufbar unter https://www.acm.nl/en/publications/acm-fines-dropshipper-unclear-information-about-deliveries-and-returns (zuletzt abgerufen am 3.11.2025); siehe auch Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 66.

4 Wer sich überlegt, eine Rücksendung an die im Impressum als Unternehmenssitz angegebene Adresse vorzunehmen, wird in der Praxis keinen Erfolg mit Blick auf die Erstattung des Kaufpreises haben; diese Adresse ist vom Dropshipping-Unternehmen nicht als Rücksendeadresse gedacht und nicht auf die Entgegennahme von Paketen ausgelegt. Die gleiche Erfahrung würden auch diejenigen machen, die eine Rücksendung an die Adresse eines zwischengeschalteten Logistikunternehmens erwägen, dessen Adresse auf dem an den Verbraucher ausgelieferten Paket vermerkt war.

5 Im Bereich des Dropshipping ist recht häufig auch der Fall anzutreffen, dass aus der Webseite nicht hervorgeht, wer der Verkäufer ist und wo dieser seinen Sitz hat, weil ein Impressum fehlt oder unvollständig ist. Die sich hieraus ergebenden Probleme betreffen aber keine Besonderheit des Dropshipping als Geschäftsmodell.

6 ACM Beschl. v. 2.5.2025, Fallnummer ACM/25/193961, Dokumentnummer ACM/UIT/647808, abrufbar unter https://www.acm.nl/system/files/documents/boetebesluit-gt-ecom.pdf (zuletzt abgerufen am 3.11.2025).

7 Punkt 5 des Beschlusses lautet im niederländischen Original: „De Autoriteit Consument en Markt: legt een boete op van 90.000 euro aan GT Ecom B.V., statutair gevestigd te Nieuwegein, wegens overtreding van artikel 8.2a, eerste lid, Whc juncto artikel 6:230m, eerste lid, aanhef en onder g en h, BW." Das EVZ Deutschland hatte sich zuvor an die zuständige deutsche Behörde mit der Bitte gewandt, ein ausgehendes Durchsetzungsersuchen nach der sogenannten CPC-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2394) an die Niederlande zu richten; an dessen Ende verhängte die niederländische Behörde das Bußgeld. Der Anbieter hat die Angaben auf seiner Webseite inzwischen geändert.

8 Art. 6:230m, eerste lid, aanhef en onder g en h, BW setzen Art. 6 Abs. 1 lit. g und h der Richtlinie 2011/83/EU („Verbraucherrechterichtlinie", ABl. 2011 L 304, 64) um. In Art. 8.2a, eerste lid, Whc werden Gewerbetreibende auf die Einhaltung unter anderem der Informationspflichten aus Art. 6:230m BW verpflichtet (siehe auch Beschl. der ACM v. 2.5.2025, aaO, Rn. 5).

zwar nicht. Er liefert aber einen wertvollen Beitrag für die Erörterung der hier diskutierten Fragestellungen.

In der Sache ging es um ein niederländisches Unternehmen, das auf seiner Webseite im untersuchten Zeitraum Damenbekleidung mittels Dropshipping verkaufte. Nach den Feststellungen der ACM bestellte das Unternehmen das von einem Verbraucher auf der Webseite gekaufte Produkt bei einem Hersteller in China, der es dann direkt an den Verbraucher lieferte. Die Behörde führt aus, dass ein Unternehmer einen Verbraucher nach Art. 6:230m Abs. 1 Buchstabe g BW vor Vertragsschluss klar und verständlich über die „wijze van levering", dh die Lieferbedingungen[9], informieren müsse. Hieraus leitet die ACM ab, dass das niederländische Unternehmen Verbraucher vor Abschluss eines Kaufvertrags darüber informieren muss, dass das in Rede stehende Produkt direkt von einem Hersteller in China geliefert wird.[10] Die Überprüfung der Webseite durch die niederländische Behörde hat ergeben, dass die Information über die Lieferung des Produkts im untersuchten Zeitraum nicht klar und verständlich („niet op duidelijke en begrijpelijke wijze") erfolgt ist. Hierin hat sie einen Verstoß gegen Art. 6:230m Abs. 1 Buchstabe g BW erkannt.[11]

Die ACM hat sich in ihrem Beschluss darüber hinaus mit der Frage befasst, ob eine Pflicht zur Information über die im Rahmen der Ausübung des Widerrufsrechts zu verwendende Rücksendeadresse besteht. Insoweit nimmt die Behörde Art. 6:230m Abs. 1 Buchstabe h BW in Bezug, der Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU umsetzt. Art. 6:230m Abs. 1 Buchstabe h BW und Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU in seiner niederländischen Fassung sprechen mit Blick auf die Information über das Widerrufsrecht von „de voorwaarden, de termijn en de modaliteiten voor de uitoefening". Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB verlangt eine Information „über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts" und setzt damit fast wörtlich die deutsche Fassung von Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU um, die „im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts" eine Information des Verbrauchers in klarer und verständlicher Weise über „die Bedingungen, Fristen und Verfahren für die Ausübung dieses Rechts" statuiert.

Die ACM führt aus, dass der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 6:230m Abs. 1 Buchstabe h BW vor Vertragsschluss klar und verständlich über die Ausübung des Widerrufsrechts („over het uitoefenen van het ontbindingsrecht") informieren müsse. Dies bedeutet nach Auffassung der ACM unter anderem, dass das im konkreten Fall betroffene niederländische Unternehmen Verbraucher über die zu verwendende Rücksendeadresse informieren muss.[12] Die ACM hat festgestellt, dass Verbraucher im untersuchten Zeitraum auf einen separaten Link auf der Webseite klicken und den Namen des zurückzusendenden Produkts eingeben mussten, um die Rücksendeadresse herauszufinden, sodass sie die zu verwendende Adresse auf einer separaten Seite selbständig suchen mussten. Außerdem, so die ACM, wurden die Verbraucher mit der Rücksendeadresse in China erst vertraut gemacht, wenn sie das Produkt erhalten haben und es zurücksenden wollten. Durch diese Praxis werde die Rücksendeadresse nicht klar und verständlich vor Vertragsschluss auf der Webseite angegeben, was einen Verstoß gegen Art. 6:230m Abs. 1 Buchstabe h BW darstelle.[13]

Der Beschluss der ACM trifft aus Verbraucherschutzsicht begrüßenswerte Aussagen zu den für Unternehmer geltenden Informationspflichten. Zugleich ist aber auch festzustellen, dass er einerseits selbst Fragen aufwirft und andererseits Fragen unbeantwortet lassen konnte, da er sich mit den Auswirkungen der Verletzung von Informationspflichten auf das individuelle Vertragsverhältnis nicht befassen musste. Im Folgenden soll daher der Beschluss näher eingeordnet und eine Annäherung an offene Fragen unternommen werden.

IV. Informationspflichten des Dropshippers

1. Informationspflicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2011/83/EU

Mit der Feststellung einer Pflicht zur Information darüber, dass das in Rede stehende Produkt direkt von einem Hersteller in China geliefert wird, vertritt die ACM ein weites Verständnis von Art. 6 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2011/83/EU und der diesen umsetzenden Bestimmung des niederländischen Rechts.

Auch die deutschsprachige rechtswissenschaftliche Literatur hat sich mit der Ausfüllung des Begriffs der „Lieferbedingungen" in Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB, der Art. 6 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2011/83/EU umsetzt, befasst. In Zusammenhang gebracht wird er dort insbesondere damit, auf welche Art und Weise die Ware zum Verbraucher gelangt. Danach seien die „Lieferbedingungen" insbesondere mit der Frage verbunden, ob eine Spedition mit der Lieferung beauftragt ist oder ob der Versand auf dem herkömmlichen Postweg per Paket erfolgt.[14] Im Vordergrund steht die Information des Verbrauchers über alle Umstände, auf die er sich im Zusammenhang mit der Lieferung einstellen muss, wozu zum Beispiel auch eine Verpflichtung zur persönlichen Entgegennahme der Ware gehöre.[15] Die Frage, von wo aus die Ware geliefert wird, spielt dagegen soweit ersichtlich keine zentrale Rolle in der Diskussion. Auch insoweit lässt sich eine Informationspflicht aber mit guten Argumenten begründen.

Zur näheren Bestimmung des Begriffs der „Lieferbedingungen" können auch die weiteren Sprachfassungen von Art. 6

9 Art. 6:230m Abs. 1 Buchstabe g BW spricht wie die niederländische Fassung des Art. 6 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2011/83/EU von „wijze van levering"; die deutsche Fassung der Richtlinienbestimmung verwendet den Begriff „Lieferbedingungen"; er findet sich auch in der die Richtlinienvorgabe umsetzenden Bestimmung des (§ 312d Abs. 1 S. 1 BGB iVm) Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB.

10 ACM Beschl. v. 2.5.2025, aaO, Rn. 6 f.

11 Bemängelt hat die Behörde, dass ein Verbraucher zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss, um Informationen über die Art der Lieferung zu erhalten, indem er auf der Produktseite nach unten scrollt und im Dropdown-Menü auf die Überschrift „Versand" klickt, sodass er Kenntnis über die Lieferart nur erlangt, wenn er selbst aktiv nach den entsprechenden Informationen auf der Produktseite sucht, siehe ACM Beschl. v. 2.5.2025, aaO, Rn. 8 f.

12 ACM Beschl. v. 2.5.2025, aaO, Rn. 11.

13 ACM Beschl. v. 2.5.2025, aaO, Rn. 12 f.

14 Siehe Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 64.

15 Näher BeckOK BGB/Martens, 75. Ed., EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 14 iVm EGBGB Art. 246 Rn. 19 und Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 35 iVm § 312a Rn. 27 sowie MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 40 iVm § 312a Rn. 27.

Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2011/83/EU herangezogen werden. In der englischen Sprachfassung ist zum Beispiel die Rede von „the arrangements for […] delivery", in der französischen von „les modalités […] de livraison", in der italienischen von „le modalità di […] consegna" und in der spanischen von „los procedimientos de […] entrega". Während die Begriffe „Lieferbedingungen", „modalités" und „modalità" enger an der Art und Weise des Transports der Ware zum Verbraucher anzuknüpfen scheinen, weiten die Begriffe der „arrangements" und „procedimientos" das Blickfeld etwas. Sie erlauben ein Verständnis, das die Gestaltung des gesamten Liefervorgangs in den Blick nimmt und damit auch eine Ausdehnung der Informationspflicht auf die Tatsache, dass die Ware nicht vom Verkäufer, sondern von einem Dritten geliefert wird, der seinen Sitz in einem anderen Land hat. Es ist daher überzeugend, anzunehmen, dass der Unternehmer auch darüber informieren muss, wenn die Lieferung der Ware direkt vom Hersteller aus China erfolgt. Auch über diesen Umstand möchte ein Verbraucher nach der Verkehrsauffassung in Kenntnis gesetzt sein, bevor er sich für einen Vertragsschluss entscheidet.[16] Dies bestätigen auch die Schilderungen von Verbrauchern, die sich an das EVZ Deutschland wenden.

2. *Informationspflicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU*

Mit der Annahme, dass der Unternehmer vor dem Vertragsschluss über die im Fall des Widerrufs zu verwendende Rücksendeadresse informieren muss, wirft die ACM ein Schlaglicht auf einen Aspekt, der in fast jedem Dropshipping-Fall Bedeutung erlangt – die Frage, wohin die Rücksendung der Ware im Fall des Widerrufs erfolgen kann bzw. muss und wer hierfür die Kosten trägt.

a) § 357 Abs. 5 S. 1 BGB als Auslöser der Problematik. Nach § 355 Abs. 3 S. 1 BGB ist der Verbraucher im Falle des Widerrufs verpflichtet, die Ware zurückzusenden. Er ist zur Vorleistung verpflichtet, was dem Interesse des Unternehmers, die gelieferten Waren zurückzuerhalten, dient.[17] Nach § 357 Abs. 4 BGB kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat.

Bedeutung erlangt die Frage nach der Rücksendeadresse beim Geschäftsmodell Dropshipping insbesondere dadurch, dass grundsätzlich sämtliche Dropshipping-Webseiten von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Ware im Widerrufsfall aufzuerlegen. Nach § 357 Abs. 5 S. 1 BGB trägt der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGBGB von dieser Pflicht unterrichtet hat.[18] Im Einzelfall mögen zwar Zweifel bestehen, ob die Unterrichtung der Verbraucher durch die Dropshipping-Unternehmen über die Pflicht zur Tragung der Rücksendekosten auch den formalen Anforderungen des Art. 246a § 4 EGBGB genügt.[19] In aller Regel dürfte diese Information aber ordnungsgemäß erfolgt sein. Ist sie dies nicht, muss der Verbraucher die unmittelbaren[20] Kosten der Rücksendung nicht tragen.

Sind dem Verbraucher diese „unmittelbaren"[21] Kosten der Rücksendung grundsätzlich wirksam auferlegt worden, spielt es eine entscheidende Rolle, wohin er die Ware zurückschicken muss, da ihre Höhe maßgeblich davon abhängt, ob die Rücksendung der Ware an eine Adresse innerhalb Deutschlands, innerhalb der EU oder außerhalb der EU erfolgen soll.

Erschwerend kommt hinzu, dass die konkrete Höhe der Rücksendekosten in nahezu allen Dropshipping-Fällen nicht angegeben werden muss, da nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGBGB grundsätzlich nur eine Information darüber erforderlich ist, *dass* der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat.[22] Nur wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg[23] zurückgesendet werden können, besteht bei Fernabsatzverträgen eine zusätzliche Pflicht zur Information über die Höhe der Kosten für die Rücksendung der Waren, Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 aE EGBGB.[24] Nur in diesem Fall müssen also die konkreten Rücksendekosten angegeben werden. Für den beim Dropshipping sehr häufig anzutreffenden Verkauf von Kleidung, Schuhen oder kleineren Haushaltsgegenständen und Spielzeug greift diese Ausnahme nicht. Die Beschaffenheit dieser Waren verhindert ihre Rücksendung auf dem normalen Postweg

16 MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 40 iVm § 312a Rn. 27 zieht die Verkehrsauffassung als ausschlaggebenden Maßstab für die Bestimmung des Umfangs der Informationspflicht heran.

17 MüKoBGB/Fritsche, 10. Aufl. 2025, BGB § 357 Rn. 9 unter Verweis auf BT-Drs. 17/12637, 63.

18 Hierfür ist ein Hinweis nach Gestaltungshinweis 5 der Muster-Widerrufsbelehrung ausreichend, siehe nur BeckOK BGB/Müller-Christmann, 75. Ed., BGB § 357 Rn. 20. Das Muster für die Widerrufsbelehrung findet auf Dropshipping-Webseiten aber kaum einmal Verwendung.

19 Nach Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen nach den §§ 1 bis 3 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen. Dies gilt auch mit Blick auf die Information über die Pflicht zur Tragung der Rücksendekosten, siehe etwa MüKoBGB/Fritsche, 10. Aufl. 2025, BGB § 357 Rn. 21.

20 Die Richtlinie 2011/83/EU spricht in Art. 6 Abs. 6 von den „zusätzlichen und sonstigen Kosten", siehe insoweit auch BGH 25.2.2025 – VIII ZR 143/24, NJW 2025, 1268, Rn. 28.

21 Nicht ganz eindeutig ist, was hierunter zu verstehen ist. Naheliegend ist es, hiervon „Verwaltungs-, Abwicklungs- oder ‚Wiederauffüllungskosten'" auszuschließen, die vielmehr vom Unternehmer zu tragen sind, so die Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, 2021/C525/01, ABl. 2021 C 525, 55. Jedenfalls umfasst sind aber die Kosten für den Transport und die ordnungsgemäße Verpackung der Ware, BeckOK BGB/Müller-Christmann, 75. Ed., BGB § 357 Rn. 21. Überzeugend ist es, insoweit nur die an das Transportunternehmen zu entrichtenden Kosten einzubeziehen, so Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, BGB § 357 Rn. 12. Danach können etwaige im Zusammenhang mit der Rücksendung anfallende Zollgebühren dem Verbraucher von vornherein nicht zur Last fallen.

22 Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 54; BeckOK BGB/Martens, 75. Ed., EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 31.

23 Buchmann K&R 2014, 293 (294) ist der Auffassung, dass „vermutlich ein Postpaket im Gegensatz zum Speditionsversand" gemeint sei. BeckOK BGB/Martens, 75. Ed., EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 31 versteht hierunter das Filialnetz der Deutschen Post AG. Siehe auch MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 61 mit dem Hinweis darauf, dass es „aufgrund der weitgehenden Privatisierung und Diversifizierung des Logistiksektors" kaum noch einen normalen Postweg gibt.

24 Unterbleibt diese Information über die Höhe der Kosten, ist der Verbraucher nicht verpflichtet, die Kosten der Rücksendung zu tragen, vgl. BGH 22.7.2025 – VIII ZR 5/25, GRUR-RS 2025, 18270, Rn. 29 f.

nicht.[25] Dass auch bei einer Rücksendung von Ware auf dem normalen Postweg hohe Kosten entstehen können, hat in der gesetzlichen Regelung also keine Berücksichtigung gefunden. Bei der Ausarbeitung der Regelung war Dropshipping noch nicht so weit verbreitet wie heute und daher auch nicht mitgedacht worden.

b) Der Standpunkt der ACM. Der Beschluss der ACM legt ein Verständnis nahe, dass für den Unternehmer die Möglichkeit besteht, ausschließlich eine von seinem Unternehmenssitz abweichende Rücksendeadresse anzugeben, da er (lediglich) die fehlende Transparenz mit Blick auf das Anliegen des Unternehmens, Verbraucher zu einer Rücksendung nach China zu verpflichten, bemängelt hat.

Die ACM geht also offenbar von einer Pflicht des Verbrauchers zur Rücksendung an eine transparent bekanntgegebene Rücksendeadresse in China aus und setzt damit zunächst die Pflicht des Unternehmers zur Information über die Rücksendeadresse voraus. Dass Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU eine solche Informationspflicht beinhaltet, ist zumindest nicht offensichtlich.

Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU gibt wie gesehen vor, dass der Verbraucher über die „Bedingungen, Fristen und Verfahren" für die Ausübung des Widerrufsrechts („the conditions, time limit and procedures for exercising that right"; „les conditions, le délai et les modalités d'exercice de ce droit"; „le condizioni, i termini e le procedure per esercitare tale diritto"; „las condiciones, el plazo y los procedimientos para ejercer ese derecho") zu informieren ist.[26]

Die bei der Rücksendung zu verwendende Rücksendeadresse betrifft die Frage, wohin die Ware im Rahmen der Rückabwicklung des Vertrags nach einem Widerruf zurückzuschicken ist. Die Pflicht zur Information über das „Verfahren" für die Ausübung des Widerrufsrechts kann dabei eine Pflicht zur Information über die Rücksendeadresse nicht begründen; mit Blick auf das „Verfahren" geht es lediglich darum, wie der Verbraucher den Widerruf zu erklären hat.[27] Diskutiert werden kann dagegen, ob sich eine Pflicht zur Information über die Rücksendeadresse aus der Pflicht zur Information über die „Bedingungen" für die Ausübung des Widerrufsrechts ergibt. Ließe sich begründen, dass diese Pflicht auch eine Pflicht zur Information über die Rechtsfolgen des Widerrufs beinhaltet, läge eine Pflicht zur Information über die Rücksendeadresse zumindest nahe. Bei der Rücksendeadresse handelt es sich zwar nicht selbst um eine Rechtsfolge des Widerrufs; sie erlangt aber im Rahmen der Rücksendung der Ware, zu der der Verbraucher als Rechtsfolge des Widerrufs verpflichtet ist, Bedeutung.

In der deutschen Literatur besteht Uneinigkeit darüber, ob mit Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU bzw. Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB, der die Richtlinienvorschrift in deutsches Recht umsetzt, auch eine Pflicht zur Information über die Rechtsfolgen des Widerrufs einhergeht. So wird die Auffassung vertreten, dass mit „Bedingungen" die „notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Rechts" und damit gerade nicht die Folgen der Ausübung des Widerrufsrechts gemeint sind; zugleich wird aber ein Mindestmaß an Information über die Regeln im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts als „wünschenswert" angesehen.[28]

Besondere Bedeutung in der Diskussion wird dem „Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen" beigemessen, das dem EGBGB als Anlage 1 (zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB) beigefügt ist und das ebenso wie sein Vorbild, die Muster-Widerrufsbelehrung in Anhang I Teil A der Richtlinie 2011/83/EU, auch eine Belehrung zu den „Folgen des Widerrufs" enthält. Vor diesem Hintergrund, so wird vertreten, sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber „von einer entsprechenden Belehrungspflicht ausgeht"[29]. Da mit der Muster-Widerrufsbelehrung auch über die Rechtsfolgen des Widerrufs zu informieren sei, bestehe auch eine entsprechende Informationspflicht.[30] In diesem Sinne wird der Vergleich mit der Muster-Widerrufsbelehrung als „Beleg" dafür herangezogen, dass die Bedingungen des Widerrufs vor allem auch nähere Angaben zu den Rechtsfolgen umfassen würden und auch Angaben dazu zu machen seien, wie die Ware wieder zum Unternehmer gelangt.[31] Entgegengehalten wird diesen Ansichten, dass die Information über die Folgen des Widerrufs in der Muster-Widerrufsbelehrung über das in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB festgelegte Pflichtenprogramm hinausgehe[32]; die Rechtsfolgen der Ausübung könnten nicht gleichzeitig ihre Bedingung sein[33]. Danach wird eine Information über die Rechtsfolgen des Widerrufs

25 Die Leitlinien der Kommission zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, 2021/C525/01, ABl. 2021 C 525, 52 nennen „sperrige Gegenstände wie Möbel und Großgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen usw.)" als Beispiele für Waren, die nicht auf dem normalen Postweg zurückgesandt werden können.

26 Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU soll dem Verbraucher „Informationen über das Bestehen des Widerrufsrechts des Verbrauchers und das entsprechende Verfahren" zur Verfügung stellen, siehe den Verweis des BGH 22.7.2025 – VIII ZR 5/25, GRUR-RS 2025, 18270, Rn. 17 auf EuGH 24.2.2022 – C-536/20, ECLI:EU:C:2022:112 – Tiketa, Rn. 42.

27 Nach Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 118 ist anzugeben, „was der Verbraucher tun muss, um sein Widerrufsrecht auszuüben" und damit ein Hinweis auf die in § 355 Abs. 1 S. 2-5 BGB genannten Umstände erforderlich. MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 58 nennt unter anderem die „möglichen Formen, einen Widerruf zu erklären". Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 52 misst der Information über das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts neben der Information über deren Bedingungen und Fristen bereits keine eigenständige Bedeutung bei.

28 Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 113 f.

29 So Schirmbacher/Schmidt CR 2014, 107 (116). Zugleich machen sie aber auch geltend, dass die Folgen der Ausübung „nicht unbedingt" zu den Bedingungen des Widerrufsrechts gehören. Siehe auch Schmidt/Brönneke VuR 2013, 448 (452): „Indizfunktion" der Muster-Widerrufsbelehrung.

30 Taeger/Kremer, Recht im E-Commerce und Internet, 2. Aufl. 2021, Kap. 5 Rn. 154. Vorsichtiger Vander MMR 2015, 75 (76): „zu empfehlen, vorsorglich von einer Belehrungspflicht auch in Bezug auf die Rechtsfolgen auszugehen".

31 So MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 55. Sie fasst hierunter die Frage, ob die Waren vom Unternehmer abgeholt werden oder ob der Verbraucher sie zurückzusenden hat.

32 BeckOK BGB/Martens, 75. Ed., EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 27.

33 Solmecke, Handel im Netz, Rechtsfragen und rechtliche Rahmenbedingungen des E-Commerce/Rätze, 2014, Kap. 5 Rn. 64, auch mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei einer Bedingung um ein ungewisses zukünftiges Ereignis handelt. Siehe auch Vander MMR 2015, 75 (76), wonach Rechtsfolgen „nicht per se" zu den Bedingungen des Widerrufsrechts zählen.

nur insoweit als erforderlich erachtet, als Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EGBGB eine ausdrückliche Pflicht hierzu normiert.[34]

Mit Blick auf diese Diskussion ist zunächst festzuhalten, dass es für den Pflichtenumfang des Unternehmers nicht entscheidend auf den Inhalt der Muster-Widerrufsbelehrung ankommen kann.[35] So spricht Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU von den „Informationen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und j", die mittels der Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anhang I Teil A gegeben werden können. In diesem Sinne sieht auch Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB vor, dass der Unternehmer „diese" Informationspflichten dadurch erfüllen kann, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt. Das Wort „diese" knüpft an die in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB aufgestellten Anforderungen an und verweist nicht auf den Inhalt des Musters selbst. Mit dessen Inhalt die Vorgaben von Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB zu definieren, erscheint danach nicht möglich. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die „Bedingungen" an den Anfang der Nennung der drei Elemente „die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren" gestellt sind. Wenn man die Rechtsfolgen als Bestandteil der Bedingungen begreift, kann man daher nicht überzeugend erklären, weshalb die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts erst im Anschluss an die Rechtsfolgen genannt sein sollten.[36] Festzuhalten bleibt damit, dass die Muster-Widerrufsbelehrung Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie „systematisch nachgelagert" ist und nicht definieren kann, welchen Inhalt eine Widerrufsbelehrung eines Unternehmers haben muss, der die Muster-Widerrufsbelehrung nicht verwendet.[37]

Hinzu kommt, dass Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB auf die Ausübung des Widerrufsrechts „nach § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" Bezug nimmt, ebenso wie Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU „Artikel 11 Absatz 1" der Richtlinie anspricht. In § 355 Abs. 1 BGB bzw. Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie werden die Rechtsfolgen des Widerrufs aber nicht erwähnt.[38] Zumindest aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang allerdings, dass nach Aussage des EuGH die „Modalitäten und Ausübungsvoraussetzungen" des Widerrufsrechts in Art. 9 bis 16 der Richtlinie genannt werden.[39] Hierzu gehört unter anderem auch Art. 14 der Richtlinie, der sich mit der Pflicht des Verbrauchers zur Rückgewähr der Ware befasst.

Es erscheint daher zumindest nicht ausgeschlossen, die Rechtsfolgen des Widerrufs als Teil der „Bedingungen" zu begreifen. Unter Heranziehung insbesondere auch des Vorschlags der Europäischen Kommission für die Richtlinie 2011/83/EU lassen sich Argumente dafür finden, dass mit dem Begriff „Bedingungen" die gesamten Widerrufsfolgen gemeint sind.[40] Zu bedenken ist dabei allerdings, dass der Unionsgesetzgeber den Vorschlag der Kommission abgeändert hat und an die Stelle der dort vorgesehenen Vorgaben für den Inhalt einer Widerrufsbelehrung lediglich eine Musterbelehrung treten ließ, die Unternehmer nicht verwenden müssen.[41]

Die Verankerung einer Pflicht zur Belehrung über die Widerrufsfolgen einschließlich der Rücksendeadresse im derzeit geltenden Recht bereitet daher Schwierigkeiten.[42] Am ehesten denkbar erschiene es, die Information über die Rücksendeadresse als Annex zur Unterrichtung über die Kostentragung nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGBGB einzuordnen. Welche Bedeutung der Information zukommt, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, hängt nämlich unmittelbar davon ab, wohin die Rücksendung erfolgen soll. In Fällen von Dropshipping wäre die Unterrichtung über die Kostentragung ohne die Angabe einer Rücksendeadresse daher in gewisser Hinsicht unvollständig. Folgt man einer solchen Einordnung nicht, könnte noch überlegt werden, den Dreiklang aus „Bedingungen, Fristen und Verfahren" aus teleologischen Gründen gewissermaßen als Ausdruck einer umfassenden Pflicht zur Information über Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufs anzusehen. Einem solchen Verständnis scheint die ACM zuzuneigen, wenn sie wie gesehen allgemein von der Ausübung des Widerrufsrechts („het uitoefenen van het ontbindingsrecht") spricht.

c) Grenzen bei der Benennung einer Rücksendeadresse?. Geht man von einer Pflicht zur Information über die Rücksendeadresse aus, kann der Unternehmer versucht sein, diese Information allein in seine allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen; denkbar ist auch, dass er sie mit der Muster-Widerrufsbelehrung oder aber mit einer eigenen Widerrufsbelehrung vermitteln möchte. Diese denkbaren Wege der Informationsvermittlung sind daher kurz in den Blick zu nehmen, ebenso wie die

34 Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 52.

35 In den Worten des LG Passau 16.4.2024 – 4 O 882/23, Rn. 25, BeckRS 2024, 42792: „Der Muster-Widerrufsbelehrung kommt keine eigene normative Wirkung zu und sie verändert nicht die Vorgaben der Verbraucherrechte-RL an die Widerrufsbelehrung (Art. 6 Abs. 1 lit. h Verbraucherrechte-RL)".

36 Überzeugend zum Ganzen Buchmann K&R 2014, 221 (223), der zudem einen Vergleich zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB zieht, in dem die Rechtsfolgen des Widerrufs ausdrücklich genannt werden. Er ist aber auch der Auffassung, dass die „Bedingungen" „von ihrem Telos her" auch die Folgen des widerrufenen Fernabsatzgeschäfts umfassen sollen, aaO, S. 224.

37 BGH 25.2.2025 – VIII ZR 143/24, NJW 2025, 1268, Rn. 8. Hierin fügt sich der Befund ein, dass in einem Rechtsakt der Union – in dessen Anhang die Muster-Widerrufsbelehrung enthalten ist – die Anhänge keine neuen Rechte oder Pflichten vorsehen dürfen, die in seinem verfügenden Teil nicht aufgeführt sind, siehe Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken, Leitlinie 22, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/content/techleg/KB0213228DEN.pdf (zuletzt abgerufen am 3.11.2025).

38 In diese Richtung wohl auch Hoeren/Föhlisch CR 2014, 242 (247).

39 EuGH 10.7.2019 – C-649/17, ECLI:EU:C:2019:576 – Amazon EU, Rn. 41. In der englischen, französischen und niederländischen Sprachfassung des Urteils ist von „detailed arrangements and conditions for the exercise", „les modalités et les conditions d'exercice" bzw. „uitoefeningsvoorwaarden" die Rede. Eine gewisse Ähnlichkeit zu der in Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie verwendeten Begrifflichkeit ist zumindest nicht zu verkennen.

40 Näher Schmidt/Brönneke VuR 2013, 448 (451 f.) unter Verweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher vom 8.10.2008, KOM(2008) 614 endg. Art. 9 lit. b des Entwurfs spricht im Zusammenhang mit der Information zum Widerrufsrecht von „Bedingungen" und „Verfahren" und verweist auf Anhang I. Anhang I A Nr. 3 des Entwurfs spricht auch von den „Fristen und Modalitäten für die Rücksendung der Waren an den Gewerbetreibenden".

41 BGH 22.7.2025 – VIII ZR 5/25, GRUR-RS 2025, 18270, Rn. 6.

42 Siehe auch Schmidt/Brönneke VuR 2013, 448 (451 f.), die auch darauf hinweisen, dass im Unterschied zum Kommissionsentwurf eine Konkretisierung des Begriffs „Bedingungen" in der vom europäischen Gesetzgeber verabschiedeten Richtlinie fehlt.

Frage, ob der Verbraucher dazu verpflichtet sein kann, die Ware an jedwede vom Unternehmer benannte dritte Person zurückzusenden.

Möchte der Unternehmer Informationsangaben nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83/EU bzw. Art. 246a § 1 EGBGB in seine allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen, darf dies nicht zu einem Verlust an Klarheit und Verständlichkeit der Informationen führen.[43] Zu verhindern ist, dass sie dem Verbraucher in AGB gewissermaßen untergejubelt werden.[44] In einem solchen Fall wäre es überzeugend, von einer überraschenden Klausel im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB auszugehen, die nicht Vertragsbestandteil wird.[45] In diesem Sinne erscheint eine allein in AGB enthaltene Klausel, wonach die Rücksendung der Ware im Falle des Widerrufs auf Kosten des Verbrauchers nach China erfolgen soll, nach der hier vertretenen Auffassung jedenfalls bei einem „europäisch" anmutenden Online-Shop als überraschend. Wird eine solche Klausel damit nicht Vertragsbestandteil, kann der Verbraucher nicht zur Rücksendung der Ware nach China verpflichtet sein und kann diese letztlich an den Unternehmer selbst zurücksenden.[46]

Möchte der Unternehmer in einer von seinen AGB abgetrennten Widerrufsbelehrung ausschließlich eine vom Unternehmenssitz abweichende Rücksendeadresse angeben, scheint für ihn auf den ersten Blick ein Rückgriff auf die Muster-Widerrufsbelehrung nahezuliegen, die einen Gestaltungshinweis bereithält, der sich ausdrücklich mit der Rücksendung der Ware befasst. Letztlich hilft die Muster-Widerrufsbelehrung dem Unternehmer insoweit aber nicht weiter:

Nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB kann der Unternehmer seine Informationspflichten zwar dadurch erfüllen, dass er das Muster für die Widerrufsbelehrung (aus Anlage 1 zum EGBGB) zutreffend ausgefüllt in Textform an den Verbraucher übermittelt, weswegen mit dieser Vorschrift eine gesetzliche Fiktion verbunden ist: Nutzt der Unternehmer das Muster und erfüllt die in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB aufgestellten Voraussetzungen, hat er seine Informationspflichten erfüllt.[47] Der Bundesgerichtshof hat aber entschieden, dass die Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion nur dem Unternehmer zugutekommt, der die Muster-Widerrufsbelehrung unverändert verwendet und richtig ausfüllt.[48] Auf den Umfang einer inhaltlichen Änderung kommt es daher nicht an.[49] Der Schutz der gesetzlichen Fiktion entfällt damit auch bei der kleinsten Änderung.[50]

Von Interesse ist im vorliegenden Zusammenhang insbesondere Gestaltungshinweis 5a zweiter Spiegelstrich. Er lautet: „Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an … uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden."[51]

Die richtige Anwendung dieses Gestaltungshinweises bereitet Schwierigkeiten[52], ist für die Erhaltung der Gesetzlichkeitsfiktion aber erforderlich. An dieser Stelle zeigt sich, dass sich unüberwindbare Hindernisse ergeben, wenn der Unternehmer ausschließlich eine von seinem Unternehmenssitz abweichende Adresse für die Rücksendung mithilfe des Musters angeben möchte. Ursächlich hierfür ist, dass der Unternehmer den Textteil „an … uns" vor dem Hintergrund der oben erwähnten Rechtsprechung des BGH nicht streichen kann, ohne den Musterschutz zu zerstören. Er kann bei Verwendung des Musters zwar eine zusätzliche Rücksendeadresse angeben, diese aber nicht als einzige Anschrift für die Rücksendung vorsehen.[53]

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang zudem noch darauf, dass dem Wort „uns"[54] in der Muster-Widerrufsbelehrung Gestaltungshinweis 2 zugeordnet wird, in dem es heißt: „Fügen

43 Nach Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 88 dürfen die Informationsangaben nicht „in der Flut der anderen Bestimmungen untergehen"; für besondere Hervorhebung auch Vander MMR 2015, 75 (77).

44 Föhlisch/Dyakova MMR 2013, 3 (8) sind dagegen der Auffassung, dass es dem Verbraucherschutz dient, „wenn möglichst viele Pflichtinformationen auf einer Seite gebündelt und nicht über verschiedene Seiten verstreut werden"; der Verbraucher genieße den Schutz des Transparenzgebots des Fernabsatzrechts und desjenigen in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

45 Siehe in diesem Zusammenhang auch den Vorschlag von MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 13 und 159, „im Rahmen der bestehenden Auslegungsspielräume" die Maßstäbe für die Einbeziehung von AGB nach § 305 Abs. 2 BGB und die Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten nach § 312d BGB im Wege teleologischer Auslegung anzugleichen und die Anforderungen an die Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB gegebenenfalls zu verschärfen.

46 Ausführlich zur Frage, ob der geltende rechtliche Rahmen überhaupt die Nennung einer ausschließlich vom Unternehmenssitz abweichenden Rücksendeadresse zulässt und zu den hiermit verbundenen Rechtsfolgen sogleich und unter IV.2.d.

47 Siehe Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 56; BGH 1.12.2022 – I ZR 28/22, NJW 2023, 1964, Rn. 27 spricht von „Gesetzlichkeitsfiktion" und „Musterschutz" der Bestimmung.

48 Siehe ausführlich BGH 1.12.2022 – I ZR 28/22, NJW 2023, 1964, Rn. 31 ff. zu Erwägungen zum Wortlaut, zur Entstehungsgeschichte, zum Sinn und Zweck und Regelungszusammenhang sowie zur unionsrechtskonformen Auslegung des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB. Siehe auch BT-Drs. 17/12637, 75.

49 Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 56. Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 154 geht dagegen davon aus, dass „die Korrektur offensichtlicher sprachlicher Fehler in der Belehrung" die Privilegierungswirkung nicht entfallen lässt.

50 Die Kommission vertritt in ihren „Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher", 2021/C525/01, ABl. 2021 C 525, 51 dagegen die Auffassung, dass der Unternehmer den Wortlaut der Muster-Widerrufsbelehrung anpassen kann, indem er zum Beispiel die Begriffe „ich/mir" anstelle von „wir/uns" verwendet, wenn es sich um einen Einzelunternehmer handelt.

51 Auch in der Muster-Widerrufsbelehrung in Anhang I Teil A der deutschen Sprachfassung der Richtlinie 2011/83/EU befinden sich die drei Punkte zwischen den Wörtern „an" und „uns", was nicht verständlich ist. Die englische Sprachfassung („You shall send back the goods or hand them over to us or ... [insert the name and geographical address, where applicable, of the person authorised by you to receive the goods]") hat die Punkte dagegen an eine andere Stelle gesetzt und zeigt damit, dass der Unternehmer die Möglichkeit hat, einen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Dritten einzutragen. Hierauf weist auch Rätze WRP 2023, 658 (661) zu Recht hin, der daher von den „mysteriösen" drei Punkten spricht; siehe zudem bereits Vander MMR 2015, 75 (77 f. mit Fn. 29), der die „Verortung der Platzhalter" als „verfehlt" bezeichnet.

52 Näher Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 151 und bereits Hossenfelder/Schilde CR 2014, 456 (459).

53 Überzeugend Rätze WRP 2023, 658 (661).

54 „Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (2) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren."

Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ein." Auf der Grundlage der Muster-Widerrufsbelehrung kann der Verbraucher die Ware also immer an die Adresse schicken, an die er auch den Widerruf richten soll, da der Textteil „an ... uns" wie gesehen nicht gestrichen werden kann. Die Muster-Widerrufsbelehrung bietet also nur die Möglichkeit, eine zusätzliche Rücksendeadresse aufzunehmen, ermöglicht es aber nicht, ausschließlich eine alternative Rücksendeadresse anzugeben.[55] Eine auf Dropshipping-Seiten vereinzelt zu beobachtende Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung, die unter Streichung des Textteils „an … uns" ausschließlich eine Rücksendeadresse in China angibt, kann sich daher nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen.

Damit ist die Angabe ausschließlich einer vom Unternehmenssitz abweichenden Rücksendeadresse mithilfe einer „eigenen" Widerrufsbelehrung des Unternehmers noch nicht ausgeschlossen. Der Unternehmer muss keinen Gebrauch von der Muster-Widerrufsbelehrung machen; er kann seine Informationspflichten auch durch eine von dieser abweichende eigene Belehrung, die die in § 356 Abs. 3 S. 1 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB aufgestellten Anforderungen wahrt, erfüllen, wobei er dann das Risiko einer ordnungsgemäßen Information trägt.[56] Dass mit der fehlenden Verpflichtung, die Muster-Widerrufsbelehrung zu verwenden, ein Stück weit Rechtssicherheit verloren geht, ist damit hinzunehmen.[57]

Die Angabe ausschließlich einer vom Unternehmenssitz abweichenden Rücksendeadresse mithilfe einer „eigenen" Widerrufsbelehrung wird zum Teil als zulässig vorausgesetzt.[58] Das ist aber keineswegs offenkundig. Berücksichtigung finden muss an dieser Stelle nämlich auch die in Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Richtlinie 2011/83/EU getroffene Regelung. Sie wirft die Frage auf, ob der geltende rechtliche Rahmen überhaupt die Nennung ausschließlich einer vom Unternehmenssitz abweichenden Rücksendeadresse zulässt. Diese Frage ist letztlich auch der Frage vorgelagert, ob eine Pflicht des Unternehmers zur Information des Verbrauchers über die Rücksendeadresse besteht. Diese Überlegung hat die ACM bei ihrer Betrachtung außer Acht gelassen.

d) Abweichende Rücksendeadresse und Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Richtlinie 2011/83/EU. Nach Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Richtlinie 2011/83/EU hat der Verbraucher die Ware an den Unternehmer oder eine von diesem zur Entgegennahme der Waren ermächtigte Person zurückzusenden oder zu übergeben, es sei denn, der Unternehmer hat angeboten, die Waren selbst abzuholen. § 355 Abs. 3 BGB spricht insoweit lediglich davon, dass die empfangenen Leistungen im Falle des Widerrufs unverzüglich zurückzugewähren sind.

Die Formulierung in Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Richtlinie 2011/83/EU lässt grundsätzlich zwei Deutungsmöglichkeiten zu, je nachdem, aus wessen Sicht man das Wort „oder" betrachtet. Aus Sicht des Unternehmers könnte diesem die Möglichkeit eingeräumt worden sein, die Zurücksendung der Ware entweder an ihn *oder* an einen Dritten zu verlangen. Aus Sicht des Verbrauchers könnte diesem die Entscheidung darüber eingeräumt sein, die Ware entweder an den Unternehmer selbst *oder* an einen von diesem benannten Dritten zurückzusenden.[59]

Auffällig ist zunächst, dass Art. 14 der Richtlinie 2011/83/EU die Überschrift „Pflichten des Verbrauchers im Widerrufsfall" trägt. Dies könnte zumindest ein leichtes Indiz dafür sein, dass der Inhalt der Vorschrift aus Verbrauchersicht zu bestimmen ist. Sicherlich nicht bestritten werden kann, dass Verbrauchern jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt ist, die Ware schuldbefreiend an eine vom Unternehmer ermächtigte Person zurückzugewähren.[60] Insoweit erachtete der deutsche Gesetzgeber eine ausdrückliche gesetzliche Umsetzung als nicht erforderlich.[61] Dies legt zumindest die Vermutung nahe, dass der Umsetzungsgesetzgeber Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Richtlinie 2011/83/EU nicht die Bedeutung beigemessen hat, dass eine Verpflichtung zur Rücksendung ausschließlich an einen vom Unternehmer benannten Dritten bestehen kann. Es wäre ansonsten zu erwarten gewesen, dass er dies in § 355 Abs. 3 BGB verankert hätte.

Einzubeziehen in die Überlegungen ist auch, dass Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EGBGB (in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2011/83/EU) vom Unternehmer Angaben zu seiner Identität und der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, verlangt. Diese Adresse ist dem Verbraucher damit jedenfalls bekannt; nicht zuletzt deswegen erscheint es denkbar, dem Verbraucher eine Rücksendung an diese Adresse zu ermöglichen.[62] Nicht ganz fernliegend ist auch die Erwägung, eine Rücksendung an die im Muster-Widerrufsformular[63] angegebene Anschrift genügen zu lassen.[64] Hierfür kann ins Feld geführt werden, dass dieses Formular nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB (und Art. 6 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2011/83/EU) zwingend an den Verbraucher zu übermitteln ist, sodass er von dieser Adresse Kenntnis hat. Insoweit kann sich allerdings natürlich wiederum die Frage stellen, ob als Widerrufs-

55 Darauf weist auch Huber, Dropshipping und Widerruf: Darf die Rücksendeadresse abweichen?, Beitrag vom 16.1.2024 (aktualisiert), abrufbar unter https://www.it-recht-kanzlei.de/dropshipping-widerruf-alternative-ruecksendeadresse.html (zuletzt abgerufen am 3.11.2025), hin.

56 BGH 1.12.2022 – I ZR 28/22, NJW 2023, 1964, Rn. 28. Eine selbsterstellte Belehrung ist daher am Maßstab des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB zu messen, Rätze WRP 2023, 658 (662).

57 BGH 22.7.2025 – VIII ZR 5/25, GRUR-RS 2025, 18270, Rn. 6.

58 So ist Vander MMR 2015, 75 (79) der Auffassung, dass eine eigene Widerrufsbelehrung Vorteile bieten könne, da manche zwingenden Vorgaben der Muster-Widerrufsbelehrung unter Umständen nicht zum Vertriebsmodell des Unternehmers passen würden. Er führt als Beispiel hierfür die Angabe einer gesonderten Rücksendeanschrift an, an der Unternehmer „mit einem zentralen, ggf. von einem Dritten verwalteten Warenlager" Interesse haben und die mit der Muster-Widerrufsbelehrung praktisch nicht umsetzbar ist.

59 Gibt das Unternehmen mehrere Adressen für die Rücksendung bekannt, hat der Verbraucher jedenfalls die Wahl zwischen beiden, vgl. Kolba/Leupold, Das neue Verbraucherrecht, 2014, Rn. 324.

60 Siehe nur Prütting/Wegen/Weinreich, BGB/Stürner, 20. Aufl. 2025, BGB § 355 Rn. 13; NK-BGB/Ring, 4. Aufl. 2021, BGB § 355 Rn. 30.

61 Siehe BT-Drs. 17/12637, 60: „Dies ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie. Eine ausdrückliche Umsetzung ist nicht erforderlich."

62 Kolba/Leupold, Das neue Verbraucherrecht, 2014, Rn. 324 sind der Auffassung, dass eine Rücksendung an diese Adresse „wohl" ausreiche. Die entsprechende Regelung im österreichischen Recht findet sich in § 4 Abs. 1 Z 2 FAGG.

63 Siehe zu diesem EGBGB, Anlage 2 (zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2) sowie Anhang I Teil B der Richtlinie 2011/83/EU.

64 Hierfür Kolba/Leupold, Das neue Verbraucherrecht, 2014, Rn. 324.

adressat nicht der Unternehmer selbst, sondern ein Dritter angegeben werden kann.[65]

Beachtung finden kann im vorliegenden Zusammenhang auch die Feststellung, dass die Belastung des Verbrauchers mit Rücksendekosten hoch sein und zu einer Einschränkung der Effektivität des Widerrufsrechts führen kann. Insbesondere bei einer grenzüberschreitenden Rücksendung können hohe Kosten entstehen, die von der Ausübung des Widerrufsrechts abschrecken.[66] Im Urteil in der Rechtssache *Heinrich Heine GmbH* hat der Gerichtshof im Rahmen der Auslegung der durch die Richtlinie 2011/83/EU aufgehobenen Richtlinie 97/7/EG[67] auch damit argumentiert, dass die Auferlegung der (im Rahmen der vorliegenden Diskussion nicht betroffenen) Hinsendekosten eine „abschreckende Wirkung" auf die Ausübung des Widerrufsrechts hätte.[68] Er hat festgestellt, dass Art. 6 der Richtlinie 97/7/EG eindeutig das Ziel verfolgte, den Verbraucher nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten.[69]

Der Gedanke, dass der Verbraucher nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten werden soll, lässt sich auch im Rahmen der Auslegung der Richtlinie 2011/83/EU fruchtbar machen. So betont bereits deren Erwägungsgrund 4 das Ziel der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, das in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stehen soll.[70] Die Richtlinie 2011/83/EU soll nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs unter anderem dadurch, dass sie die Information des Verbrauchers garantiert, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen und dadurch, dass sie ihm Rechte gewährt, einen weitreichenden Schutz für Verbraucher gewährleisten.[71] Dem Widerrufsrecht kommt dabei für den Verbraucherschutz besondere Bedeutung zu; die vorvertragliche Information über dieses Recht erlaubt es dem Verbraucher nach Auffassung des Gerichtshofs, die Entscheidung, ob er einen Vertrag schließen möchte, in Kenntnis der Sachlage zu treffen.[72] Anerkannt ist in seiner Rechtsprechung zudem, dass bei der Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU ein „ausgewogenes Gleichgewicht zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen" sicherzustellen ist.[73]

Vor diesem Hintergrund liegt nach der hier vertretenen Auffassung eine Auslegung von Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Richtlinie 2011/83/EU nahe, die dem Verbraucher die Möglichkeit einer Rücksendung an den Unternehmer selbst in jedem Fall eröffnet. Eine Auffassung, die es Unternehmern auch bei einem „europäisch" anmutenden Online-Shop, der im Impressum einen Unternehmenssitz in der EU angibt, ermöglicht, in die Widerrufsbelehrung eine Rücksendeadresse in China aufzunehmen, genügt dem zu wahrenden hohen Verbraucherschutzniveau nicht.

Wer trotz der hier befürworteten Auslegung von Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Richtlinie 2011/83/EU die Angabe ausschließlich einer vom Unternehmenssitz abweichenden Rücksendeadresse mithilfe einer „eigenen" Widerrufsbelehrung des Unternehmers zulassen möchte, muss jedenfalls dem mit der Richtlinie 2011/83/EU bezweckten hohen Verbraucherschutzniveau Rechnung tragen. Keinen durchgreifenden Bedenken dürfte insoweit dann die Angabe einer abweichenden Rücksendeadresse, die sich in demselben EU-Mitgliedstaat wie der Unternehmenssitz befindet, begegnen. Die alleinige Angabe einer Rücksendeadresse im Nicht-EU-Ausland bei einem Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU erscheint dagegen jedenfalls als nicht zulässig; bereits die gegebenenfalls erforderliche Beachtung von zollrechtlichen Vorgaben bei einer Rücksendung der Ware ins Nicht-EU-Ausland ist dem Verbraucher nicht zumutbar. Erwägenswert wäre bei einer transparenten Information des Verbrauchers allenfalls, eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegene Rücksendeadresse als zulässig zu erachten, wenn dies für den Verbraucher nicht zu zusätzlichem Aufwand führt, auch was die Versandkosten angeht.[74]

V. Kostenlose Rücksendung bei Mängeln der Sache oder bei einer aliud-Lieferung im Rahmen des Widerrufsrechts?

In ganz vielen Fällen von Dropshipping würde sich die Frage nach der Rücksendeadresse zumindest in der Theorie nicht in voller Schärfe stellen, wenn bei der Lieferung einer mangelhaften Sache oder eines aliud für Verbraucher die Möglichkeit bestehen sollte, vom Unternehmer unmittelbar die Erstattung des Kaufpreises und die kostenlose Rücknahme der Ware zu verlangen. Zahlreiche Verbraucher schildern nämlich, dass sie zum Beispiel nicht das bestellte Baumwollhemd, sondern ein Hemd aus Polyester erhalten haben oder dass sich die gelieferte Ware

65 Hierfür Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 119. Werden in der Widerrufsbelehrung und im Muster-Widerrufsformular unterschiedliche Widerrufsempfänger angegeben und wird nicht klar, dass der Verbraucher zwischen beiden Adressaten auswählen kann, sieht das OLG Hamm WRP 2018, 362 (362 f.) hierin aufgrund von „widersprüchlichen Angaben" zum Widerrufsempfänger einen Verstoß gegen Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 EGBGB.

66 Siehe auch Höhne, Das Widerrufsrecht bei Kaufverträgen im Spannungsverhältnis von Opportunismus und Effektivität, 2016, S. 104 f. und 114 f. Föhlisch/Dyakova MMR 2013, 71 (75) sehen in der Tragung der Hinsendekosten durch den Unternehmer und der Rücksendekosten durch den Verbraucher dennoch einen gerechten Interessenausgleich.

67 Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. 1997 L 144, 19.

68 EuGH 15.4.2010 – C-511/08, ECLI:EU:C:2010:189 – Heinrich Heine GmbH, Rn. 58; siehe hierzu auch Höhne, Das Widerrufsrecht bei Kaufverträgen im Spannungsverhältnis von Opportunismus und Effektivität, 2016, S. 108 f.

69 EuGH 15.4.2010 – C-511/08, ECLI:EU:C:2010:189 – Heinrich Heine GmbH, Rn. 54.

70 Auch BT-Drs. 17/12637, 74 weist auf das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus hin. Unter Verweis auf Erwägungsgrund 4 der Richtlinie führt Höhne, Das Widerrufsrecht bei Kaufverträgen im Spannungsverhältnis von Opportunismus und Effektivität, 2016, S. 104, Fn. 62 aus, dass die Richtlinie 2011/83/EU auch das Ziel einer Verbesserung des grenzüberschreitenden Handels verfolgt.

71 EuGH 10.7.2019 – C-649/17, ECLI:EU:C:2019:576 – Amazon EU, Rn. 39 f. unter Verweis auf Art. 1 der Richtlinie im Lichte der Erwägungsgründe 4, 5 und 7 und Art. 169 AEUV und Art. 38 GRCh.

72 EuGH 5.10.2023 – C-565/22, ECLI:EU:C:2023:735 – Verein für Konsumenteninformation, Rn. 34 unter Verweis auf EuGH 23.1.2019 – C-430/17, ECLI:EU:C:2019:47 – Walbusch Walter Busch, Rn. 46.

73 EuGH 10.7.2019 – C-649/17, ECLI:EU:C:2019:576 – Amazon EU, Rn. 44 mit Blick auf die Auslegung von Art. 6 Abs. 1 lit. c der Richtlinie unter Verweis auf Erwägungsgrund 4 und Art. 16 GRCh.

74 Hierfür spricht sich Huber, Dropshipping und Widerruf: Darf die Rücksendeadresse abweichen?, Beitrag vom 16.1.2024 (aktualisiert), abrufbar unter https://www.it-recht-kanzlei.de/dropshipping-widerruf-alternative-ruecksendeadresse.html (zuletzt abgerufen am 3.11.2025), aus.

deutlich von der auf der Webseite dargestellten Ware unterscheidet („eher Putzlappen als Kleid"). An der erneuten Lieferung von Ware als Nacherfüllung im Rahmen der Mängelgewährleistung sind die Betroffenen aufgrund ihrer schlechten ersten Erfahrung aber nicht interessiert. Berührt ist damit letztlich auch die Frage, ob die Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufsrechts und der Geltendmachung von gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüchen miteinander kombiniert werden können.[75]

Aus Verbrauchersicht ist der Wunsch verständlich, vom Dropshipper unmittelbar die Erstattung des Kaufpreises zu fordern, die Tragung der Rücksendekosten aber unter Berufung auf den Mangel der Ware abzulehnen und von diesem eine kostenlose Rücksendemöglichkeit zu verlangen. Zum Teil wird in der Literatur die diesem Verbraucherwunsch entsprechende Auffassung vertreten, dass der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht und ein nicht erfüllungstaugliches aliud geliefert worden ist. In diesem Fall beginne die Widerrufsfrist nicht zu laufen; gleichwohl könne sich der Verbraucher durch Widerruf und damit unter erleichterten Bedingungen vom Vertrag lösen. Die Falschlieferung sei vom Unternehmer auf seine Kosten zurückzunehmen. Diese Ausnahme solle auch für Fälle gelten, in denen die gelieferte Ware Mängel aufweist und dem Verbraucher daher ein Anspruch auf Nacherfüllung oder ein Rücktrittsrecht zusteht.[76] In dieselbe Richtung weist eine Auffassung, wonach der Verbraucher bei einer Abweichung zwischen bestellter und gelieferter Ware stets einen Anspruch auf Erstattung etwa geleisteter Rücksendekosten habe, was auch dann gelte, wenn der Verbraucher ein aliud erhalte.[77]

Diese Auffassungen lassen sich zumindest nicht unmittelbar im Wortlaut des derzeit geltenden Rechts verankern. § 361a Abs. 2 BGB in der bis zur Schuldrechtsmodernisierung 2002 geltenden Fassung sah dagegen vor, dass dem Verbraucher bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 EUR die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden dürfen, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht. In diesem Fall war also die Abwälzung der Rücksendekosten auf den Verbraucher ausgeschlossen. Eine ganz ähnliche Regelung fand sich in § 357 Abs. 2 S. 3 BGB in der vor dem 13.6.2014 geltenden Fassung, während der jetzt geltende § 357 Abs. 5 S. 1 BGB nicht ausdrücklich auf die Frage Bezug nimmt, ob die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Mit Blick auf § 361a Abs. 2 BGB aF wurde vertreten, dass insbesondere dann nicht die bestellte Ware geliefert wird, wenn die Ware mangelhaft ist; keine Verpflichtung des Verbrauchers zur Kostentragung bestehe auch im Falle der Lieferung eines aliud.[78]

Es ist sicherlich auch heute noch interessengerecht, Verbraucher nicht die Kosten für die Rücksendung einer Sache tragen zu lassen, die nicht der bestellten entspricht, sei es, dass diese mangelhaft ist, sei es, dass sie ein aliud darstellt. Es ist allerdings fraglich, ob die Lösung des Problems über das Rechtsregime des Widerrufsrechts zu suchen ist. Das Gesetz hält mit dem Gewährleistungsrecht einen für diesen Fall passenden rechtlichen Rahmen bereit, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es nach § 434 Abs. 5 BGB einem Sachmangel gleichsteht, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert. Danach ist die aliud-Lieferung wie die Lieferung einer mangelhaften Sache nach den Grundsätzen des Gewährleistungsrechts zu behandeln. In Fällen von Dropshipping generell eine Ausnahme vom Vorrang der Nacherfüllung anzunehmen, erscheint nicht möglich. In den vom EVZ Deutschland bearbeiteten Fällen ist diese rechtliche Problematik aber entschärft. In diesen Fällen ist es in aller Regel so, dass es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer nicht gemäß § 439 Abs. 1 oder 2 oder § 475 Abs. 5 ordnungsgemäß nacherfüllen wird (§ 475d Abs. 1 Nr. 5 BGB) oder dass der Unternehmer die gemäß § 439 Abs. 1 oder 2 oder § 475 Abs. 5 ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat (§ 475d Abs. 1 Nr. 4 BGB). Damit liegen die Voraussetzungen für einen sofortigen Rücktritt vom Vertrag vor; nach § 475 Abs. 6 BGB muss der Verkäufer die Kosten für die Rückgabe der Ware tragen. In der Praxis wird der Verbraucher hiermit aber kaum einmal durchdringen; auch in einem solchen Fall wird er vom Dropshipping-Unternehmen in aller Regel zur Rücksendung auf eigene Kosten aufgefordert werden; der Unterschied zwischen Widerruf und Mängelgewährleistung spielt in den Antworten des Unternehmers kaum einmal eine Rolle.

VI. Rechtsfolgen einer Verletzung von Informationspflichten

Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass der Umfang der den Unternehmer treffenden Informationspflichten noch nicht abschließend geklärt ist. Bejaht man eine Pflicht zur Information darüber, von wem und von wo aus die Ware geliefert wird und auch eine Pflicht zur Information über die Rücksendeadresse, stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen eine Verletzung dieser Pflichten nach sich zieht. Die Folgen einer Verletzung von Informationspflichten für den konkreten Vertrag sind mit wenigen Ausnahmen nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt.[79] Dass die Widerrufsfrist nach § 356 Abs. 3 BGB erst mit einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung beginnt, die den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB genügt[80], hilft dem Verbraucher in den hier interessierenden Fallgestaltungen des

75 Siehe zu dieser Frage eingehend auch Salewski, Rechte des Händlers bei Kombination aus Widerruf und Mängelrüge, Beitrag vom 6.9.2022 (aktualisiert), abrufbar unter https://www.it-recht-kanzlei.de/vermengung-widerrufsrecht-gewaehrleistung-rechte-haendler.html (zuletzt abgerufen am 3.11.2025).

76 MüKoBGB/Fritsche, 10. Aufl. 2025, BGB § 357 Rn. 19, der nach hier vertretener Auffassung zu Unrecht auf Härting, Fernabsatzgesetz, 2000, Anh. § 3 Rn. 51 verweist, hierzu sogleich.

77 Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, BGB § 357 Rn. 15.

78 Härting, Fernabsatzgesetz, 2000, Anh. § 3 Rn. 51.

79 Schirmbacher/Schmidt CR 2014, 107 (111). Nach § 312e BGB kann der Unternehmer zum Beispiel Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten vom Verbraucher nur verlangen, soweit er ihn über diese Kosten nach § 312d Abs. 1 BGB iVm Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EGBGB informiert hat.

80 Der Beginn der Widerrufsfrist wird also nicht bei jedem Verstoß gegen eine Informationspflicht hinausgeschoben; der Verstoß muss vielmehr im Zusammenhang mit den Informationspflichten zum Widerrufsrecht stehen, siehe Wendehorst NJW 2014, 577 (582). Nach der Rechtsprechung des BGH kann die Widerrufsfrist unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einer unvollständigen oder fehlerhaften Information in der Widerrufsbelehrung anlaufen, näher BGH 25.2.2025 – VIII ZR 143/24, NJW 2025, 1268, Rn. 16 ff., 25.

Dropshipping in aller Regel nicht weiter. Er hat den Widerruf so gut wie immer kurz nach dem Erhalt der Ware, wenn nicht sogar zuvor, erklärt, sodass sich kein Fristproblem stellt. Für ihn ist vielmehr insbesondere von Interesse, ob Ansprüche bestehen, die ihm eine Lösung vom Vertrag ermöglichen, ohne mit den Rücksendekosten belastet zu sein.

1. Besonderheiten bei einer Verletzung der Pflicht zur Information über die Rücksendeadresse?

Wenn man vom Bestehen einer Pflicht des Unternehmers zur Information über die Rücksendeadresse ausgeht, stellt sich insbesondere auch die Frage, welche Auswirkungen eine Verletzung dieser Pflicht auf die Tragung der Rücksendekosten durch den Verbraucher hat. Wenn der Unternehmer ihm diese grundsätzlich auferlegt hat, so hängt deren Höhe doch entscheidend von der Adresse ab, an die die Rücksendung erfolgen soll.

An dieser Stelle ist ein Blick auf die bei Waren, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, geführte Diskussion nicht fernliegend. Bei diesen ist die Höhe der Kosten der Rücksendung anzugeben, wobei nicht ganz eindeutig ist, ob die Kosten geschätzt werden können, wenn sie vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können. Letztlich ist dies nach der hier vertretenen Auffassung zu bejahen.[81] Noch nicht beantwortet ist damit aber die Frage, wie mit einer „falschen" Schätzung der Rücksendekosten umzugehen ist. Vor dem Hintergrund, dass § 357 Abs. 5 S. 1 BGB nur vorsieht, dass der Verbraucher die Rücksendekosten trägt, „wenn" er von dieser Pflicht unterrichtet worden ist, erscheint es folgerichtig, anzunehmen, dass der Unternehmer die Rücksendekosten tragen muss, wenn seine Schätzung nicht „vernünftig"[82] ist. Danach muss der Verbraucher sowohl zu hoch als auch zu niedrig angegebene Rücksendekosten nicht tragen; eine Pflicht des Verbrauchers zur Tragung der Rücksendekosten, „soweit" er von dieser Pflicht unterrichtet wurde, sieht die Richtlinie gerade nicht vor.[83]

Zumindest interessengerecht erscheint es, diese Überlegung für den Fall der Verletzung der Informationspflicht über die Rücksendeadresse fruchtbar zu machen, wenn man denn eine solche Pflicht bejaht. Ist im Rahmen des Bestellvorgangs keine Rücksendeadresse angegeben und fordert der Unternehmer erst im Zuge der Ausübung des Widerrufsrechts eine Rücksendung nach China, liegt ein Verstoß gegen die Informationspflichten vor. Es erscheint angezeigt, den Verbraucher in diesem Fall mit den Rücksendekosten insgesamt nicht zu belasten, also nicht einmal mit denjenigen, die für eine Rücksendung an den Unternehmenssitz anfallen würden. Diese Überlegung schließt es nicht aus, dass der Vertrag in einem solchen Fall auch insgesamt aufgehoben und rückabgewickelt werden könnte, womit das Augenmerk auf zivilrechtliche Grundsätze gerichtet wird, welche eine solche Vertragsaufhebung und -rückabwicklung grundsätzlich ermöglichen.

2. Rückabwicklung des Vertrags bei einer Verletzung von Informationspflichten?

Zu denken ist zunächst an die Vernichtbarkeit des Vertrags mittels Anfechtung.[84] Insoweit dürfte es allerdings in den allermeisten Fällen an einem Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 BGB fehlen. Ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften (§ 119 Abs. 2 BGB) ist bei unrichtiger Information über die Merkmale der Ware (Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB) dagegen zumindest nicht ausgeschlossen. Die Hürden für die Annahme einer arglistigen Täuschung durch den Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB sind hoch; in vielen Fällen werden diese daher nicht überwunden werden können. Indem viele Dropshipping-Seiten ganz bewusst den Eindruck erwecken, als werde die Ware aus Europa verschickt, während dies tatsächlich nicht der Fall ist, sind gewisse Täuschungselemente aber durchaus vorhanden.

a) Culpa in contrahendo. Leichter zu begründen ist wohl ein Anspruch des Verbrauchers aus culpa in contrahendo (c.i.c.)[85], wobei der Schaden im Zustandekommen des Vertrags zu sehen ist[86]. Der Anspruch aus c.i.c. kann im Wege der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) auf die Aufhebung des Vertrags gerichtet sein.[87] Er führt letztlich auch zur Beseitigung der Belastung mit den Kosten der Rücksendung der Ware. Das Bestehen eines Widerrufsrechts lässt den Schaden dabei in aller Regel nicht entfallen.[88] Insbesondere in Fällen von Dropshipping hilft das Bestehen eines Widerrufsrechts allein dem Verbraucher ja nicht weiter, wenn er mit den Rücksendekosten belastet ist.

Nicht ganz klar ist allerdings, ob § 356 Abs. 3 BGB für Verstöße gegen Informationspflichten nicht eine abschließende spezielle Regelung trifft, die die Haftung nach c.i.c. ausschließt.[89] Da der Schadensersatzanspruch mit dem Kausalitäts- und Verschuldenserfordernis weitergehende Voraussetzungen aufstellt, dürfte der Anspruch aus c.i.c. aber von den Regelungen zu Fernabsatzverträgen nicht verdrängt sein.[90]

Am Verschulden des Unternehmers wird es kaum einmal fehlen.[91] Voraussetzung für einen Anspruch aus c.i.c. ist daneben unter anderem das Vorliegen haftungsbegründender Kausalität.

81 Näher mit überzeugenden Argumenten Hoeren/Föhlisch CR 2014, 242 (247). Zustimmend Höhne, Das Widerrufsrecht bei Kaufverträgen im Spannungsverhältnis von Opportunismus und Effektivität, 2016, S. 117.
82 Siehe insoweit Erwägungsgrund 36 Satz 4 der Richtlinie 2011/83/EU, der von einer „vernünftigen Schätzung der Höchstkosten" spricht.
83 So überzeugend Höhne, Das Widerrufsrecht bei Kaufverträgen im Spannungsverhältnis von Opportunismus und Effektivität, 2016, S. 117 f. mit Fn. 139; aA Buchmann K&R 2014, 293 (299).
84 Näher zum Ganzen Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, BGB § 312d Rn. 44; siehe auch Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 156.
85 Siehe bereits BT-Drs. 17/12637, 54; siehe zum Beispiel auch Prütting/Wegen/Weinreich, BGB/Stürner, 20. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 13; Tamm VuR 2014, 9 (16) und Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 1.
86 Siehe nur Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, BGB § 312d Rn. 51 f.
87 Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 156.
88 Anders Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 156.
89 Prütting/Wegen/Weinreich, BGB/Stürner, 20. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 18: „nicht ganz abwegig". Auch MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 161 zweifelt, ob der Schadensersatzanspruch auf Aufhebung des Vertrags gerichtet sein kann, da dies mit § 312g BGB (der die Ausnahmen vom Widerrufsrecht regelt) und dem Vollharmonisierungskonzept der Richtlinie unvereinbar sein könnte.
90 Ähnlich Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, BGB § 312d Rn. 46.
91 „Angesichts der Fülle der gesetzlich geforderten Informationen" erwägt Prütting/Wegen/Weinreich, BGB/Stürner, 20. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 17 aber vor allem bei kleineren Unternehmen, das Verschulden zu verneinen, wenn eine Information unterbleibt.

An ihr kann es ausnahmsweise fehlen, wobei an Fälle zu denken ist, in denen eine Auswirkung der Verletzung der Informationspflicht auf die Entscheidung des Verbrauchers, den betroffenen Vertrag abzuschließen, ausgeschlossen werden kann.[92] Angesprochen ist damit die Frage, ob es Pflichtverletzungen geben kann, die so unbedeutend sind, dass die Aufhebung des Vertrags nicht gerechtfertigt wäre. Interessant ist dabei der in der Literatur gemachte Vorschlag, die Informationspflichten nach objektiven Kriterien zu gewichten, wobei die Besonderheiten des Einzelfalles zu einer abweichenden Entscheidung mit Blick auf die Bedeutung der Informationsangabe führen können sollen.[93] Die Verletzung von Informationspflichten über Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen dabei als grundsätzlich ungeeignet anzusehen, eine Schadensersatzhaftung zu begründen, begegnet allerdings Bedenken. So hat zum Beispiel die Information, dass die Ware aus China geliefert wird, für die Entscheidung des Verbrauchers über einen Vertragsschluss durchaus wesentliche Bedeutung. Auch diese Information hat daher Einfluss darauf, ob der Verbraucher einen Vertrag abschließt oder davon Abstand nimmt.[94]

b) § 9 Abs. 2 UWG. Neben Ansprüchen aus c.i.c. und aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 312d BGB, Art. 246a EGBGB[95] ist an Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu denken.[96]

Mit § 9 Abs. 2 UWG hat der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung des durch die Richtlinie (EU) 2019/2161[97] in die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken eingefügten Art. 11a einen individuellen Schadensersatzanspruch für Verbraucher geschaffen, der neben deren Rechte und Ansprüche aus dem bürgerlichen Recht tritt.[98] § 9 Abs. 2 UWG verpflichtet denjenigen gegenüber Verbrauchern zum Schadensersatz, der vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Inhalt und Umfang des Anspruchs richten sich nach §§ 249 ff. BGB, sodass der Verbraucher so zu stellen ist, wie er stünde, wenn er durch die unzulässige geschäftliche Entscheidung nicht zu der geschäftlichen Entscheidung veranlasst worden wäre.[99]

Erforderlich für das Bestehen des Anspruchs ist insbesondere auch, dass der Verbraucher tatsächlich eine geschäftliche Handlung getroffen hat, zu der er durch die unlautere geschäftliche Handlung veranlasst worden ist. Die bloße Eignung zur Veranlassung einer geschäftlichen Entscheidung genügt also nicht.[100] Mit Blick auf Fälle von Dropshipping ist festzustellen, dass eine Irreführung durch Verschweigen der Rücksendeadresse nicht ausgeschlossen erscheint, wenn man das Bestehen einer solchen Pflicht bejaht. Zu erwägen ist aber auch das Vorliegen einer unlauteren geschäftlichen Handlung durch das Hervorrufen des Eindrucks, dass die Ware aus Europa verschickt werde und innerhalb Europas zurückgeschickt werden könne, indem auf der betreffenden Webseite zum Beispiel europäische Flaggen oder Städtenamen verwendet werden. Eine solche Handlung veranlasst Verbraucher zum Erwerb der Ware. Der Abschluss des Kaufvertrags entspricht in einem solchen Fall der typischen Reaktion eines Durchschnittsverbrauchers. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die geschäftliche Handlung auch für die Entscheidung des konkret betroffenen Verbrauchers ursächlich war. Im konkreten Fall hätte der Unternehmer zwar die Möglichkeit, den Gegenbeweis zu führen; dieser dürfte ihm aber kaum gelingen, solange keine besonderen Umstände vorlagen.[101] Da der Schaden des Verbrauchers im Zustandekommen des Vertrags und in der Bindung an diesen zu sehen ist, ist es überzeugend, ihn nach § 249 Abs. 1 BGB als berechtigt anzusehen, dessen Rückabwicklung als Ersatz des Schadens zu fordern.[102] Damit einher geht letztlich auch die Entlastung von den Kosten einer Rücksendung der Ware.

VII. Schlussbetrachtung

Auf manche der Forderungen von Dropshipping-Unternehmen, mit denen sich Verbraucher in den vom EVZ Deutschland bearbeiteten Fällen konfrontiert sehen, lässt sich anhand der gesetzlichen Regelungen eine eindeutige Antwort geben. Dies betrifft zum Beispiel die Forderung der Unternehmen nach einer Rücksendung der Ware in der Originalverpackung oder die Forderung gegenüber Verbrauchern, die Kosten der Rücksendung auch bei einem Mangel der Ware zu tragen. Auch wenn feststeht, dass solche Ansinnen nicht zulässig sind, ist insoweit noch ein deutliches Defizit bei der wirksamen Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben gegenüber Dropshipping-Unternehmen festzustellen.

Insbesondere die in Fällen von Dropshipping zentrale Frage der Rücksendeadresse ist dagegen noch nicht abschließend geklärt. Insoweit hat der vorliegende Beitrag gezeigt, dass eine Auslegung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen überzeugend ist, die dem Verbraucher eine Rücksendung der Ware im Falle des Widerrufs an den Sitz des Unternehmers immer ermöglicht. Um die Position von Verbrauchern gegenüber Dropshipping-Unternehmen noch nachhaltiger zu stärken, ist aber eine gesetzgeberische Klarstellung angezeigt, mit der Verbrau-

92 Prütting/Wegen/Weinreich, BGB/Stürner, 20. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 16.
93 Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien/Schirmbacher, 4. Aufl. 2019, BGB § 312d Rn. 47 ff.
94 Zu diesem Erfordernis Tamm VuR 2014, 9 (16).
95 MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312d Rn. 161.
96 Siehe auch Alexander WRP 2014, 501 (507 f.) zur Bedeutung der Informationspflichten des Unternehmers für das Lauterkeitsrecht; siehe auch Staudinger/Thüsing, Buch 2, 2024, BGB § 312d Rn. 157.
97 Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, ABl. 2019 L 328, 7.
98 Köhler/Feddersen, UWG/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 9 Rn. 2.54 unter Verweis auf Art. 11a Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG; siehe auch BT-Drs. 19/27873, 20 und 40.
99 BT-Drs. 19/27873, 41; Köhler/Feddersen, UWG/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 9 Rn. 2.42.
100 Köhler/Feddersen, UWG/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 9 Rn. 2.16 und 2.22.
101 Näher zur Problematik, festzustellen, ob die unzulässige geschäftliche Handlung ursächlich für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers war, Köhler/Feddersen, UWG/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 9 Rn. 2.24 ff.
102 Ebenso Köhler/Feddersen, UWG/Köhler, 43. Aufl. 2025, UWG § 9 Rn. 2.43.

cher die Unternehmen konfrontieren können. Im Rahmen einer solchen Neufassung könnte der europäische Gesetzgeber auch festhalten, dass einem Verbraucher die Verpflichtung zur Rücksendung ausschließlich an eine vom Unternehmenssitz abweichende Rücksendeadresse auf seine Kosten dann auferlegt werden kann, wenn sich diese Adresse in demselben EU-Mitgliedstaat wie der Unternehmenssitz befindet oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, wenn dies für den Verbraucher nicht mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Eine solche Regelung würde das Geschäftsmodell Dropshipping weiterhin ermöglichen, ein aus Verbrauchersicht bestehendes Hauptproblem aber beseitigen.

Mit Blick auf Fälle, in denen sich der Sitz des Unternehmens außerhalb der EU befindet, besteht weitergehender Regelungsbedarf. Insoweit ist der europäische Gesetzgeber aufgefordert, eine Verpflichtung von Dropshipping-Anbietern, die sich an EU-Verbraucher richten, festzulegen, immer eine Rücksendeadresse innerhalb der EU anzugeben.

Klauselersetzung unter Druck: § 164 VVG, der BGH und die Klausel-Richtlinie

Zugleich Besprechung von BGH IV ZR 32/24

Von Dr. Jonas D. Brinkmann, Bielefeld[*]

I. Einleitung

Seit der EuGH-Rechtsprechung zur Lückenfüllung bei unwirksamen AGB stellt sich die Frage nach der Europarechtskonformität nicht nur hinsichtlich des Rechtsfolgenregimes in § 306 Abs. 2 und 3 BGB[1], sondern auch mit Blick auf die Sonderbestimmungen für Versicherungsverträge nach § 164 VVG[2]. Nach der letztgenannten Vorschrift kann der Versicherer, wenn eine Bestimmung seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandkräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wurde, die fragliche Klausel durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellt. Unmittelbar gilt § 164 VVG nur für Lebensversicherungen, die Regelung ist allerdings nach § 176 VVG auch für Berufsunfähigkeitsversicherungen und gem. § 203 Abs. 4 VVG für private Krankenversicherungen anwendbar.

Während die Konsequenzen der genannten EuGH-Rechtsprechung in Bezug auf § 306 BGB bereits intensiv diskutiert wurden,[3] hat sich das versicherungsrechtliche Schrifttum – wie *Loacker* treffend bemerkt[4] – erstaunlich wenig mit ihren Auswirkungen auf § 164 VVG beschäftigt. Unterdessen hat sich allerdings der IV. Zivilsenat des BGH in einem Urteil vom 12.3.2025[5] mit der Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung für § 164 VVG auseinandergesetzt. Während in der Entscheidung die Frage nach der Europarechtskonformität von § 164 VVG letztlich offen gelassen wurde, hat die EuGH-Rechtsprechung indes Einfluss auf die Konkretisierung der Voraussetzungen des § 164 VVG durch den BGH genommen. Ob die vom BGH vorgenommene Auslegung des § 164 VVG genügt, um die Vorschrift vor dem Verdikt der Europarechtswidrigkeit zu bewahren, gilt es allerdings noch zu klären.

II. Das BGH-Urteil vom 12.3.2025

1. Zugrundeliegender Sachverhalt und Vorentscheidungen

Der Entscheidung lag ein Streit zwischen dem klagenden Versicherungsnehmer (VN) und dem beklagten Versicherungsunternehmen (VU) über die Herabsetzung des Krankentagegeldes wegen eines verminderten Nettoeinkommens zugrunde. Die ursprünglich vereinbarten allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) enthielten eine Klausel zur Anpassung des Krankentagegeldes (sog. Herabsetzungsklausel), die einer vom BGH im Jahr 2016 wegen Intransparenz für unwirksam erklärten Musterklausel entsprach. Im Juni 2018 übersandte das VU dem VN neue AVB mit einer geänderten und ergänzten Herabsetzungsklausel. Im März 2020 teilte das VU dem VN mit, dass sein Krankentagegeld ab dem 1.5.2020 aufgrund seines verringerten Nettoeinkommens um 29,52 EUR herabgesetzt werde. Ab diesem Zeitpunkt zahlte das VU dem VN – der bereits zuvor wegen Arbeitsunfähigkeit Krankentagegeld bezogen hatte – für die restliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit (320 Tage) nur noch den geminderten Betrag. Der VN klagte daraufhin auf Feststellung des Fortbestehens der Versicherung zum ursprünglichen Tagessatz sowie auf Zahlung der Differenz zwischen dem geminderten und dem ursprünglich vereinbarten Krankentagegeld. Während das erstinstanzliche Urteil des LG Köln der Klage überwie-

* Der Verfasser ist Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Markus Artz) an der Universität Bielefeld und derzeit als Vertreter eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Rechtsvergleichung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätig.

1 Hierzu bereits Brinkmann WuM 2021, 705 mwN.
2 Vgl. etwa Loacker AcP 223 (2023), 485 (519 ff.).
3 BeckOK BGB/H. Schmidt, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 306 Rn. 6 ff. mwN.
4 Loacker AcP 223 (2023), 485, 519 ff. (521).
5 BGH Urt. v. 12.3.2025 – IV ZR 32/24, NJW 2025, 1551 = VuR 2025, 240 (Ls.).